

# Competition Outlook 2025



# Competition Outlook 2025

# Vorwort



In unserem Competition Outlook für das Jahr 2024 fasst unsere Practice Group Antitrust & Competition Group für Sie anhand der prägendsten Themenbereiche die wichtigsten kartellrechtlichen Entwicklungen in Europa und Deutschland aus dem Jahr 2023 zusammen und gibt einen Ausblick darauf, welche Entwicklungen für 2024 zu erwarten sind.

Wie schon 2022 prägten Digitalthemen – nicht überraschend – im Jahr 2023 in Europa und Deutschland erneut das kartellrechtliche Umfeld. Gerade für Zusammenschlüsse in neuen Märkten und digitalen Ökosystemen war auf EU-Ebene eine Verschärfung der Fusionskontrolle zu beobachten. Zusätzlich wurde die kartellrechtliche Entwicklung in Deutschland durch das Inkrafttreten der 11. GWB-Novelle im November 2023 beschleunigt, die dem Bundeskartellamt präventive Eingriffsbefugnisse im Zuge von Sektoruntersuchungen einräumt und mit Blick auf die EU-Ebene auch und gerade das Spannungsfeld zum Digital Markets Act („DMA“) auflösen will.

Mit dem DMA wurden der Europäischen Kommission weitgehende Befugnisse bei der Überwachung sog. Torwächter eingeräumt. Der DMA wird seit Mai 2023 angewendet und die Europäische Kommission hat mittlerweile die ersten Gatekeeper designiert. Ab dem Compliance Day (07.03.2024) müssen die Gatekeeper die DMA-Verpflichtungen einhalten und werden hierin durch die Behörden und Marktteilnehmer überwacht.

Im Bereich der Kartellschadensersatzverfahren gab es im Jahre 2023 so viele Urteile zur Schadenshöhe wie nie zuvor. Für das kommende Jahr ist damit zu rechnen, dass insbesondere anstehende Berufungs- und Revisionsurteile zur Schadensschätzung die hierbei zu beachtenden Parameter weiter konkretisieren werden. Das Jahr 2024 wird zudem zeigen, ob und in welchem Umfang der Gesetzgeber Anregungen aus der Praxis im Rahmen der 12. GWB-Novelle berücksichtigen wird.

Das europäische Beihilferecht spielt weiterhin eine Schlüsselrolle bei der Adressierung aktueller Krisen sowie für die grüne und digitale Transformation. Es kann auch bereits erste Erfolge als Katalysator der Krisenbewältigung und Transformation verzeichnen. Es ist allerdings noch offen, ob dieser Rahmen die andauernden Krisen zu überwinden und langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu sichern vermag.

Seit Ende 2023 findet überdies die neue EU-Verordnung über drittstaatliche Subventionen (Foreign Subsidies Regulation) vollständig Anwendung. Sie sorgt für mehr Chancengleichheit und ein „level playing field“ im EU-Binnenmarkt. Zusätzlich zur klassischen Fusions- und Investitionsschutzkontrolle bildet sie eine weitere regulatorische Schranke, die Unternehmen im Rahmen von Transaktionen beachten müssen.

In der deutschen Investitionskontrolle hat das Verwaltungsgericht Berlin 2023 zudem erstmals zwei Entscheidungen des BMWK aufgehoben und damit die Verfahrensrechte von Unternehmen in der Investitionskontrolle gestärkt.

Über diese und viele weitere Themen – darunter auch die neuesten Entwicklungen aus der Welt des Vertriebskartellrechts – gibt unser Competition Outlook 2024 Ihnen einen Überblick.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	2
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	3
<b>Ansprechpartner</b> .....	4-5
<b>1. Verschärfung der EU-Fusionskontrolle</b> .....	6-7
<b>2. Digitalkartellrecht in Deutschland – Bundeskartellamt bleibt aktiv und wappnet sich für Herausforderung des KI-Zeitalters</b> .....	8-9
<b>3. Ein Jahr „full enforcement“ der EU Foreign Subsidies Regulation</b> .....	10-11
<b>4. FDI – Reform der EU-Screening-Verordnung: kommt die EU-weite Investitionskontrolle?</b> .....	12-13
<b>5. Kartell- und Missbrauchsverfahren –von A wie Arbeitsmarkt bis Z wie Zugangsverweigerung</b> .....	14-15
<b>6. EU-Fusionskontrolle in der „von der Leyen-Kommission 2.0“</b> .....	16-17
<b>7. Deutsche Fusionskontrolle</b> .....	18-19
<b>8. Weitere Stärkung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung</b> .....	20-21
<b>9. Vertriebskartellrecht unverändert im Fokus der Wettbewerbshüter</b> .....	22-23
<b>10. Beihilferecht – Wettbewerbsfähigkeit sichern, Zukunft gestalten</b> .....	24-25

Ansprechpartner



**Dr. Fabian Badtke, LL.M.**  
Partner  
Frankfurt  
+49 69 9714 771 24  
fabian.badtke@noerr.com



**Dr. Alexander Birnstiel, LL.M.**  
Partner  
München  
+49 89 2862 824 1  
alexander.birnstiel@noerr.com



**Sarah Blazek, E.MA**  
Partnerin  
München  
+49 89 2862 851 3  
sarah.blazek@noerr.com



**Dr. Henner Schläfke**  
Partner  
Berlin  
+49 30 2094 207 9  
henner.schlaefke@noerr.com



**Dr. Jens Peter Schmidt**  
Partner  
Brüssel  
+32 2 2745 570  
jens.schmidt@noerr.com



**Pascal Schumacher**  
Partner  
Berlin  
+49 30 2094 203 0  
pascal.schumacher@noerr.com



**Peter Stauber, LL.M.**  
Partner  
Berlin  
+49 30 2094 217 5  
peter.stauber@noerr.com



**Dr. Till Steinvorth**  
Partner  
Hamburg  
+49 40 3003 971 45  
till.steinvorth@noerr.com



**Dr. Kathrin Westermann**  
Partnerin  
Berlin  
+49 30 2094 215 1  
kathrin.westermann@noerr.com



**Prof. Dr. Karsten Metzloff**  
Of Counsel  
Hamburg  
+49 40 3003 970  
karsten.metzloff@noerr.com



**Markus Brösamle**  
Associated Partner  
Berlin  
+49 30 2094 206 7  
markus.broesamle@noerr.com



**Dr. Fabian Hübener, LL.M.**  
Associated Partner  
Brüssel  
+32 2 2745 572  
fabian.huebener@noerr.com



**Dr. Lorenz W. Jarass**  
Associated Partner  
Frankfurt  
+49 69 9714 7712 4  
lorenz.jarass@noerr.com



**Robert Pahlen**  
Counsel  
Berlin  
+49 30 2094 116  
robert.pahlen@noerr.com



**Jan-Hendrik Fitzl**  
Senior Associate  
Hamburg  
+49 40 3003 971 41  
jan-hendrik.fitzl@noerr.com



**Stefanie Gschößmann**  
Senior Associate  
München  
+49 89 2862 835 4  
stefanie.gschossmann@noerr.com



**Dr. Jochen Christoph Hegener, LL.M.**  
Senior Associate  
München  
+49 89 2862 851 3  
jochen.hegener@noerr.com



**Johanna Krauskopf, LL.M.**  
Senior Associate  
Frankfurt  
+49 69 9714 772 73  
johanna.krauskopf@noerr.com



**Annika-Kristin Stamer, LL.M.**  
Senior Associate  
München  
+49 89 2862 835 4  
annika-kristin.stamer@noerr.com



**Dr. Miriam Swamy-von Zastrow**  
Senior Associate  
München  
+49 89 2862 831 3  
miriam.swamy-vonzastrow@noerr.com



**Sebastian Wrobel, LL.M.**  
Senior Associate  
Berlin  
+49 30 2094 215 1  
sebastian.wrobel@noerr.com



**Sven Betzendörfer, LL.M.**  
**Associate**  
Brüssel  
**+32 2 2745 516 4**  
sven.betendoerfer@noerr.com



**Jens Goblirsch**  
Associate  
Berlin  
+49 30 2094 228 2  
jens.goblirsch@noerr.com



**Paula Link**  
Associate  
München  
+49 89 2862 835 4  
paula.link@noerr.com



**Dr. Bastian Müller**  
Associate  
Brüssel  
+32 2 2745 594  
bastian.mueller@noerr.com



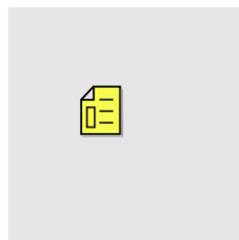
**Lucie Maja Schultz**  
Associate  
Frankfurt  
+49 69 9714 771 16  
luciemaja.schultz@noerr.com



**Carolin Schütte**  
Associate  
Hamburg  
+49 40 3003 971 40  
carolin.schuette@noerr.com



**Katharina Song**  
Associate  
München  
+49 89 2862 835 4  
katharina.song@noerr.com



**Simon Staimer**  
Associate  
München  
+49 89 2862 80  
simon.staimer@noerr.com



**Nigina Zahedi**  
Associate  
Brüssel  
+32 2 2745 570  
nigina.zahedi@noerr.com

# 1. EU-Digitalkartellrecht unter der neuen Europäischen Kommission

Die neue Europäische Kommission muss sich an der erfolgreichen Durchsetzung des Digital Markets Act („DMA“) messen lassen. Ein weiterer Fokus wird auf künstlicher Intelligenz („KI“) und Daten liegen.

## DMA-Enforcement

Seit März 2024 müssen Alphabet, Amazon, Apple, ByteDance, Meta und Microsoft in Bezug auf 22 Plattformdienste wie etwa Suchmaschinen, soziale Netzwerke oder Betriebssysteme die DMA-Compliance sicherstellen; Booking (und Apple's iPadOS) sind seit November verpflichtet (siehe zu betroffenen Diensten [Noerr News](#)).

ByteDance setzte sich gegen die Benennung von TikTok vor dem Gericht der Europäischen Union zur Wehr. In der ersten gerichtlichen Überprüfung der Arbeit der Europäischen Kommission unter dem DMA monierte das Gericht zwar Fehler bei der Beurteilung des Gatekeeper-Status (wie die unzureichende Berücksichtigung des EU-Umsatzes), wies die Klage aber im Ergebnis vollständig ab (siehe [Noerr News](#)).

## Weniger strikte Beweiserfordernisse können Untersagungen vereinfachen

Sollte der Gerichtshof der Europäischen Union dieses Urteil halten, stünde fest, dass es bei Erreichen der für die Gatekeeper-Stellung erforderlichen Schwellenwerte äußerst schwierig wird, die Benennung erfolgreich gerichtlich anzugreifen. Im Benennungsverfahren vor der Europäischen Kommission hatten Unternehmen mit ihren Argumenten hingegen schon Erfolg (z. B. X, Samsung, oder teilweise Microsoft). Die Nichtigkeitsklagen anderer Gatekeeper (z. B. Apple in Bezug auf iOS und AppStore sowie Meta in Bezug auf Facebook Messenger und Marketplace) sind noch anhängig.

Mit Spannung erwartet wird auch der Ausgang der Non-Compliance Verfahren der Europäischen Kommission gegen Alphabet (Bevorzugung eigener Angebote in der Google-Suche; Google-Play-Regelungen), Apple (AppStore-Regelungen; iPhone-Voreinstellungen) und Meta („pay-or-consent“-Modell) (Details auf [Noerr News](#)) und deren zu erwartende gerichtliche Überprüfung.

Klar ist: Die neue Europäische Kommission wird zeigen wollen, dass der DMA ein „scharfes Schwert“ ist. Wichtig für die effektive Durchsetzung wird sein, inwieweit es ihr gelingt, von den Gatekeepern betroffene Unternehmen in den Compliance-Prozess einzubinden (Informationen für [App-Entwickler](#), [Online-Vermittlungsdienste](#) und [Werbetreibende/Publisher](#) auf Noerr News). Denn es sind die betroffenen Unternehmen, die am besten einschätzen können, ob Compliance erreicht wurde.

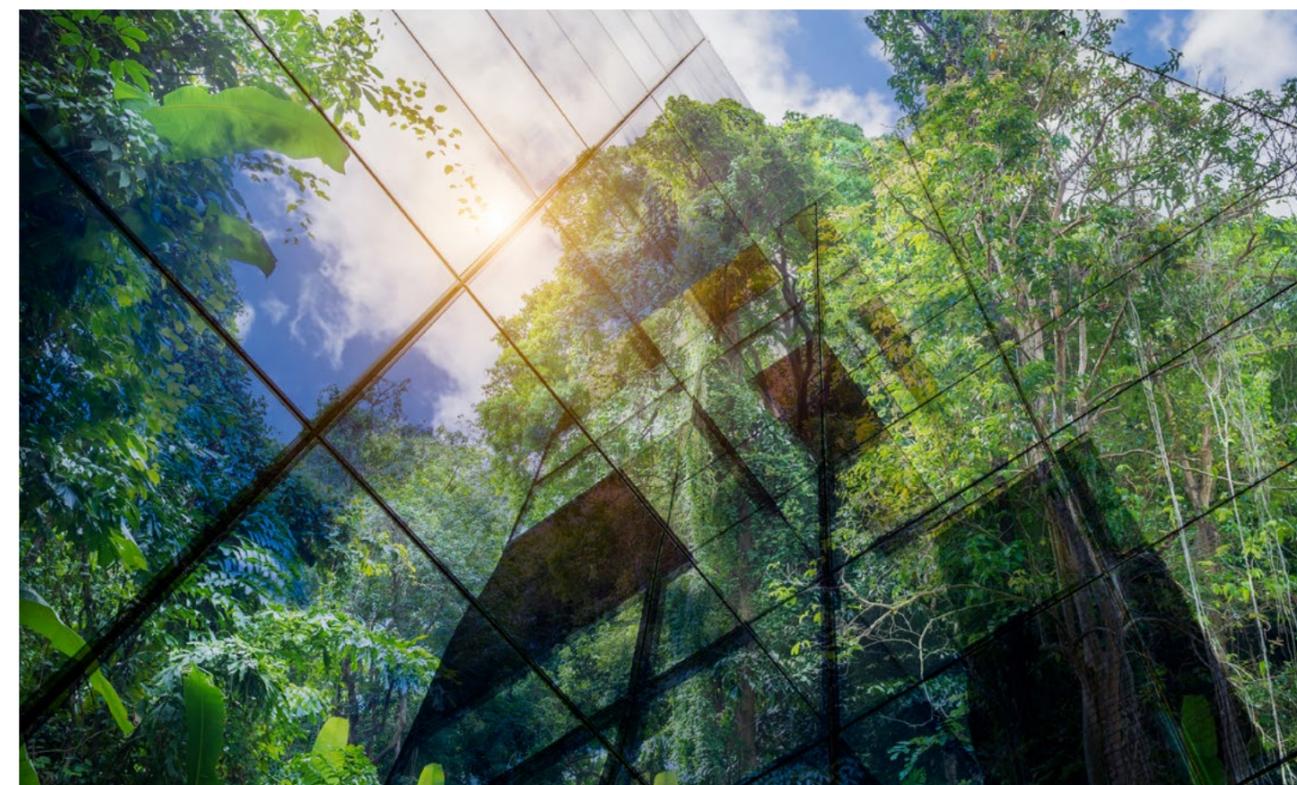
## KI und virtuelle Welten

Angesichts des disruptiven Charakters von KI und den damit verbundenen Risiken, hat die Europäische Kommission angekündigt, alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente einzusetzen, um sicherzustellen, dass diese neuen Märkte wettbewerbsfähig, bestreitbar und fair bleiben.

Ein im September 2024 veröffentlichter Policy Brief untersucht Marktdynamiken, Eintrittsbarrieren sowie wettbewerbswidrige Bedenken im Zusammenhang mit wichtigen Inputs für diese Technologien, wie Daten, Mikrochips, Rechenleistung-Infrastruktur und Cloud-Kapazitäten. Zur Behebung dieser Bedenken sollen neben dem DMA auch das Kartellrecht und die Fusionskontrolle eingesetzt werden.

## Europäisches Datenrecht als kartellrechtliche Herausforderung

Weiterhin will die EU die branchenübergreifende Nutzung von Daten weiter ausbauen, um Innovationsfähigkeit und Wettbewerb sicherzustellen. Es ist bereits eine größere Zahl von EU-Rechtsakten zur kommerziellen Nutzbarkeit von Daten ergangen, wie beispielsweise der Data Act, der einen Teil der europäischen Datenstrategie darstellt. All diese Regulierungsinstrumente weisen zentrale Schnittstellen zum Kartellrecht auf und stellen Unternehmen vor die komplexe Herausforderung, ganzheitliche Compliance-Systeme aufzusetzen.



# 2. Bundeskartellamt wappnet sich für Herausforderungen des KI-Zeitalters

Das Bundeskartellamt bleibt unverändert aktiv, was die Durchsetzung des Kartellrechts im Digitalsektor angeht. Im Fokus der Behörde stehen dabei insbesondere die großen Digitalunternehmen.

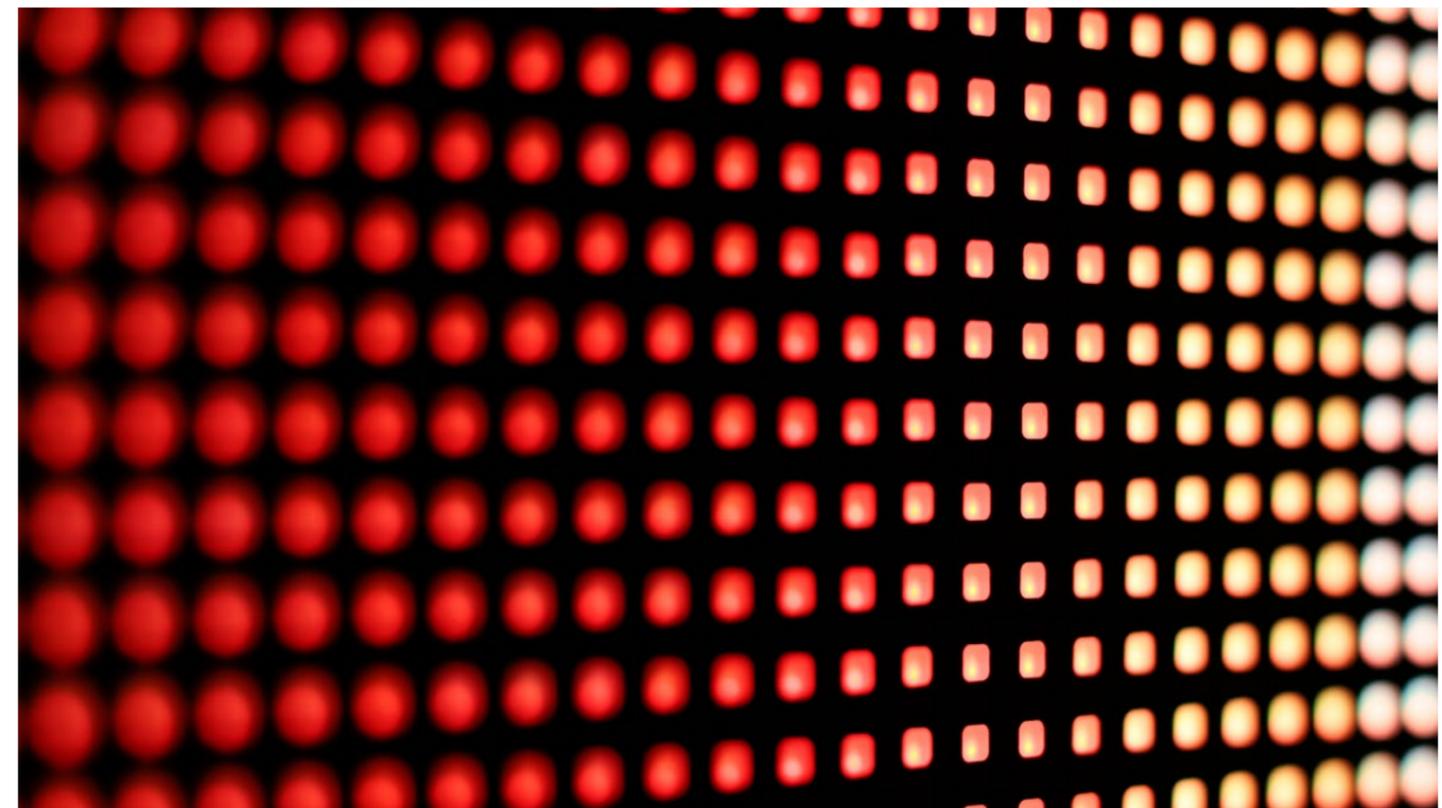
So hat das Bundeskartellamt am 30.09.2024 nun auch gegenüber Microsoft dessen überragende marktübergreifende Bedeutung festgestellt. Zuvor hatte das Bundeskartellamt dies bereits im Hinblick auf Alphabet/Google, Meta/Facebook, Amazon und Apple festgestellt. Damit unterliegen diese Unternehmen der verschärften Missbrauchsaufsicht des § 19a GWB, wonach das Bundeskartellamt den Unternehmen eine Reihe vermeintlich wettbewerbsverzerrender Handlungen verbieten kann.

Rückenwind in der Anwendung von § 19a GWB erhielt das Bundeskartellamt nun erstmals auch vom Bundesgerichtshof. Nachdem Amazon gegen die sie betreffende Feststellungsentscheidung des Bundeskartellamts Kartellverfahrensbeschwerde eingelegt hatte, wurde mit Beschluss vom 23.08.2024 ([KVB 56/22](#)) die Rechtmäßigkeit der Behördenentscheidung durch den Bundesgerichtshof bestätigt.

Das Bundeskartellamt hat zudem am 10.10.2024 sein über fünf Jahre dauerndes, vielbeachtetes Facebook-Verfahren abgeschlossen. Kernpunkt des Verfahrens war die Zusammenführung personenbezogener Daten aus verschiedenen Quellen ohne Zustimmung der Nutzenden durch Facebook, worin das Bundeskartellamt einen verbotenen Marktmachtmissbrauch gemäß § 19 Abs. 1 GWB sah. Nach langer gerichtlicher Auseinandersetzung bot Facebook schließlich verschiedene Abhilfemaßnahmen an, die das Bundeskartellamt akzeptierte.

Auch der Digital Markets Act („DMA“), der zentralisiert durch die Europäische Kommission durchgesetzt wird, wird nichts an der hohen Aktivität des Bundeskartellamts im Digitalbereich ändern. Zum einen, da bei dessen Durchsetzung die Unterstützung durch nationale Wettbewerbsbehörden explizit vorgesehen und das Bundeskartellamt hier auch unterstützungsbereit ist. Zum anderen, steht dem Bundeskartellamt mit § 19a GWB ein eigenes Mittel im Digitalsektor zur Verfügung, mit dem es über die nach dem DMA geltenden Regeln hinaus wettbewerbsverzerrendes Verhalten verbieten kann und dessen weitere aktive Nutzung das Bundeskartellamt auch angekündigt hat.

Ein weiteres zentrales Thema stellt für das Bundeskartellamt mittlerweile die Schnittstelle zwischen künstlicher Intelligenz („KI“) und Kartellrecht dar. So gaben erst kürzlich die Wettbewerbsbehörden der G7-Länder (darunter das Bundeskartellamt) im Rahmen ihres Wettbewerbsgipfels am 04.10.2024 eine [gemeinsame Erklärung](#) zu Wettbewerbsfragen im Zusammenhang mit KI ab. Danach sei insbesondere zweierlei problematisch: Einerseits die Kontrolle der KI-Märkte durch nur wenige aufstrebende Anbieter (die zudem vermehrt mit großen Digitalkonzernen kooperieren) und andererseits die Gefahr durch „neue Formen“ wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens, z. B. Preisabstimmungen oder Koordinierungen über KI-gestützte Algorithmen. Die Wettbewerbsbehörden der G7-Länder sind sich vor diesem Hintergrund einig, dass es für die Zukunft neben globaler Zusammenarbeit auch gezielter Regulierungsmaßnahmen sowie des Aufbaus technologischer Kapazitäten bei den Behörden bedarf.



# 3. Ein Jahr „full enforcement“ der EU Foreign Subsidies Regulation



Seit über einem Jahr finden die Notifizierungspflichten für M&A-Transaktionen und öffentliche Vergabeverfahren sowie die Möglichkeit der Ex-officio-Einleitung von Verfahren nach der Verordnung (EU) 2022/2560 zur Kontrolle drittstaatlicher Subventionen (Foreign Subsidies Regulation – „FSR“) Anwendung. Ob eine M&A-Transaktion die Notifizierungspflicht auslösen könnte, lässt sich mit dem [„FSR-Checker“](#), einem Legal-Tech-Tool von uns, prüfen. Ziel der FSR ist es – zur Schaffung eines „level playing fields“ – Wettbewerbsverzerrungen auf dem Europäischen Binnenmarkt infolge drittstaatlicher Subventionen zu verhindern.

Die Europäische Kommission richtete für die FSR innerhalb der Generaldirektion Wettbewerb eigens eine „Direktion K“ ein. Zum Stichtag Ende Juli 2024 gab es mehr als 100 M&A-Transaktionsanmeldungen sowie über 1.000 Notifizierungen in über 20 öffentlichen Vergabeverfahren. Diese Zahlen überstiegen die ursprünglichen Erwartungen erheblich, da für die formellen Schwellenwerte keine Subventionen, sondern finanzielle Zuwendungen (d. h. auch marktconforme Geschäfte) relevant sind. Die Europäische Kommission leitete bereits sechs eingehende Prüfungen ein, davon zwei ex officio, einschließlich einer unangekündigten Durchsuchung (Dawn Raid).

Auch wenn die FSR unabhängig von Drittstaat und Sektor angewendet wird, lag ein Schwerpunkt auf chinesischen Unternehmen sowie auf Sektoren von strategischer Bedeutung für die Politikziele der EU wie u. a. Infrastruktur und Energie. Der Fokus der Europäischen Kommission wird voraussichtlich auch weiterhin auf chinesischen Unternehmen liegen. Allerdings können Unternehmen hierauf Einfluss nehmen, indem sie sich proaktiv an die Europäische Kommission wenden, wie es beispielsweise Unternehmen im Windkraftbereich sowie jüngst der französische Energiekonzern EDF taten.

Erste Erkenntnisse zum materiellen Prüfungsmaßstab von M&A-Transaktionen, welcher sich vor dem Hintergrund des EU-Beihilferechts erwartungsgemäß klar vom Prüfungsmaßstab der Fusionskontrolle unterscheidet, konnten aus der ersten eingehenden Prüfung einer M&A-Transaktion gewonnen werden. Diese betraf den unter Auflagen freigegebenen Erwerb des portugiesischen Telekommunikationsunternehmens PPF Telecom Group B.V. durch die Emirates Telecommunications Group (staatlich kontrollierter Telekommunikationsanbieter aus den VAE).

Die Europäische Kommission prüfte, ob drittstaatliche Subventionen den Wettbewerb in dem Markt, auf dem die kombinierte Einheit nach dem

Zusammenschluss tätig ist, (potenziell) negativ beeinflussen. Ersichtlich wurde außerdem, dass die Europäische Kommission unbegrenzte drittstaatliche Garantien besonders kritisch sieht. Diese hätten u. a. die Fähigkeit der kombinierten Einheit zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten im europäischen Binnenmarkt künstlich verbessert und nach Abschluss der Transaktion zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen können. Sie mussten daher als Teil der Auflagen aufgegeben werden.

Insgesamt bleibt die Auslegung der materiellen Prüfkriterien durch die Europäische Kommission aber mangels veröffentlichter Entscheidungspraxis noch vage. Mit Spannung werden daher die entsprechenden Guidelines erwartet.

Auch 2025 ist zu erwarten, dass die Europäische Kommission ihre FSR-Instrumente umfassend nutzen wird. Sowohl der von Mario Draghi verfasste [Draghi-Report](#) als auch der [Mission Letter](#) an die neue Wettbewerbskommissarin Teresa Ribera sieht vor, die FSR energisch zur Unterstützung der Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit durchzusetzen. Umso mehr gilt, dass Unternehmen die für FSR-Verfahren notwendigen Daten bereithalten, zur Sicherstellung ihrer eigenen „M&A-Readiness“, und um auf mögliche Dawn Raids vorbereitet zu sein.

# 4. FDI – Reform der EU-Screening-Verordnung: kommt die EU-weite Investitionskontrolle?

Die Europäische Kommission hat am 24. Januar 2024 einen Vorschlag zur Reform der EU-Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union) veröffentlicht, um die Investitionskontroll-Mechanismen der EU-Mitgliedsstaaten durch eine weitergehende Harmonisierung effektiver zu gestalten und Lücken zu schließen.

Die EU-Screening-Verordnung, welche seit Oktober 2020 in Kraft ist, hat bereits gewisse Mindeststandards für die Überprüfung ausländischer Investitionen in EU-Mitgliedstaaten geschaffen und ist Grundlage für den EU-Kooperationsmechanismus. Die Regelungen der EU-Screening-Verordnung sollen nun verschärft werden. Insbesondere die veränderte sicherheitspolitische Lage seit 2020, geprägt durch die Covid-19 Pandemie und den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, hat gezeigt, dass ein Kontrollmechanismus für Investitionen aus Nicht-EU-Staaten ein wichtiges regulatorisches Element ist.

## Geplante Änderungen der EU-Screening-Verordnung

### Verpflichtender Überprüfungsmechanismus

Die reformierte EU-Screening-Verordnung soll alle EU-Mitgliedstaaten verpflichten, ein eigenes, nationales Investitionskontrollregime einzuführen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vierten Jahresberichts der Europäischen Kommission zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen im Oktober 2024 hatten nur noch drei EU-Mitgliedstaaten (nämlich Griechenland, Kroatien und Zypern) kein eigenes Investitionskontrollregime; für diese würde die Einführung nun verpflichtend.

### Erweiterung der EU-Screening-Verordnung auf indirekte ausländische Investitionen

Die EU-Screening-Verordnung findet aktuell nur Anwendung auf Investitionen, bei denen der unmittelbare Erwerber seinen Sitz außerhalb der EU hat; Erwerbe durch EU-Gesellschaften mit einer nicht in der EU ansässigen Muttergesellschaft sind nicht erfasst. Dies will der Reformvorschlag der Europäischen Kommission ändern, um diese Lücke im Anwendungsbereich zu schließen.

### Verbesserung des Verfahrens für den Kooperationsmechanismus

Der bestehende EU-Kooperationsmechanismus soll effektiver gestaltet werden, unter anderem durch Einführung eines einheitlichen Vollzugsverbots. Ziel ist es, dass über den EU-Kooperationsmechanismus zukünftig sicherheitskritische Investitionen besser erkannt werden.

### Harmonisierung der kritischen Sektoren

Da aktuell teilweise noch erhebliche Unterschiede zwischen den bestehenden Investitionskontrollmechanismen der EU-Mitgliedsstaaten im Hinblick auf deren sektoralen Anwendungsbereich bestehen, soll ein einheitlicher Mindeststandard an kritischen Sektoren geschaffen werden. Investitionen in den kritischen Sektoren müssen stets geprüft werden und unterliegen einer Meldepflicht.

## Auswirkungen auf die deutsche Investitionskontrolle

Wenn die Vorschläge der EU-Kommission umgesetzt werden, dürfte sich der größte Änderungsbedarf für die deutsche Investitionskontrolle bei den kritischen Sektoren ergeben (§ 55a AWV). Die von der Reform geplanten zwingend zu prüfenden Sektoren werden detailliert in Annex I und II des Reformvorschlags dargelegt und gehen zum Teil über die Meldepflichten in der deutschen Investitionsprüfung hinaus. So würde der Reformvorschlag zusätzliche Meldepflichten im Hinblick auf Projekte von Unionsinteresse sowie durch den umfassenden Verweis auf Güter der Dual-Use-Verordnung, das Internet der Dinge, Virtual Reality und Biotechnologien statuieren. Weiterer Anpassungsbedarf dürfte sich aus der geplanten Standardisierung bestimmter Definitionen und Sektorgrenzen ergeben.

Was indirekte Erwerbe ausländischer Investoren angeht, so geht das deutsche Investitionskontrollregime bereits jetzt über den Reformvorschlag hinaus. Die deutsche Investitionsprüfung erfasst bereits aktuell indirekte Beteiligungen ausländischer Investoren ab den relevanten Prüfeintrittsschwellen (d. h. je nach Sektor ab 10 %), während die geplante Reform einen Kontrollerberwerb durch einen nicht in der EU ansässigen Erwerber voraussetzt.

# 5. Kartell- und Missbrauchsverfahren – von A wie Arbeitsmarkt bis Z wie Zugangsverweigerung

## Ein bewegtes Jahr 2024:

Nach der COVID-bedingten „Ruhephase“ setzte die Europäische Kommission wieder verstärkt auf Durchsuchungen, um mutmaßliche Verstöße gegen das Kartellverbot zu untersuchen. Im Fokus standen u.a. der [Vertrieb von Finanzderivaten](#), der [Reifensektor](#) und zuletzt der Bereich [Data Center Construction](#). Weiter brachte die Kommission einige Kartellverfahren zum Abschluss und verhängte Bußgelder gegen die [Rabobank](#) i.H.v. EUR 26,6 Mio. (Handelskartell für Euro-Anleihen), gegen Ethanolhersteller i.H.v. EUR 47,7 Mio. (Benchmark-Kartell) und gegen [Schienenverkehrsbetreiber und Österreichische Bundesbahnen](#) i.H.v. EUR 48,7 Mio. (kollusive Absprachen zum Ausschluss eines Wettbewerbers).

Der Gerichtshof der Europäischen Union entschied in der [Rechtssache Banco BPN](#), dass bereits ein Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellen könne, ohne dass es einer darüber hinausgehenden Koordinierung der Preissetzung anhand der ausgetauschten Informationen bedürfe (Details: [NOERR insights](#)). Die Entscheidung lässt künftig eine strengere Praxis der Wettbewerbsbehörden bei der Beurteilung des Austauschs wettbewerbsrelevanter Informationen durch Wettbewerber erwarten.

Außerdem traf der EuGH mehrere für den Bereich Sport bedeutsame Entscheidungen: [European Super League](#), [International Skating Union](#) und [Royal Antwerp Football Club](#) und jüngst zu [Transferregeln der Fifa](#).

Er stellte u.a. klar, dass sämtliche wirtschaftlichen Tätigkeiten von Sportverbänden kartellrechtskonform sein müssen. Sportverbände dürfen Verfahrensvorschriften aufstellen, allerdings müssen diese transparent, objektiv, nicht-diskriminierend sowie verhältnismäßig sein und dürfen folglich den Wettbewerb – auch außerhalb des jeweiligen Verbandes – nicht behindern.

Der EuGH stützte zudem die Position der Kommission bei der Missbrauchskontrolle. In der [Google-Shopping](#)-Entscheidung bestätigte er, dass die Selbstbevorzugung eigener Angebote durch ein marktbeherrschendes Unternehmen ein eigenständiges missbräuchliches Verhalten gegenüber seinen Wettbewerbern darstellen kann (Details: [NOERR insights](#)). Der EuGH darf sich möglicherweise auch bald mit der [Meta-Entscheidung](#) der Kommission befassen. Darin beurteilte die Kommission die Verknüpfung von Metas Online-Kleinanzeigendienst mit dem sozialen Netzwerk Facebook und verschiedene Handelsbedingungen für andere Anbieter von Online-Kleinanzeigendiensten als missbräuchlich und verhängte ein Bußgeld i.H.v. EUR 797,72 Mio. Das Bundeskartellamt verhängte eine Kartellgeldbuße im [Bausektor](#). Zudem gab es grünes Licht für ein [Abfallsammlungssystem im Pflanzenhandel](#) zur Reduzierung von Plastikmüll. Daneben stellte das Bundeskartellamt nach Zugeständnissen der Beteiligten und Abstellen der Verhaltensweisen Verfahren in den Bereichen [E-Bikes](#) und [Kupferproduktion](#) ein.

## Ein voraussichtlich ereignisreiches Jahr 2025:

Die Kommission beabsichtigt den Erlass neuer Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch. Aufgrund jüngerer Entscheidungen des Gerichtshofs ist zu erwarten, dass der bereits 2024 vorgelegte Entwurf noch einmal überarbeitet wird.

Weiter rücken die Arbeitsmärkte zunehmend in den Blick der Wettbewerbshüter. Die Kommission ordnete jüngst in einem [Policy-Paper](#) (Details: [NOERR insights](#)) sowohl Abwerbeverbote – d.h. eine Verständigung zwischen Arbeitgebern, sich gegenseitig keine Arbeitnehmer abzuwerben – als auch Vereinbarungen über Lohnniveaus (außerhalb von Tarifverhandlungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden) als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung ein. Sollte diese Einordnung einer gerichtlichen Überprüfung standhalten, würde dies die Arbeit der Kommission erleichtern, da sie keine Wirkung der Abreden auf dem Markt nachweisen müsste. Neben Durchsuchungen gibt es mittlerweile die erste Verfahrenseinleitung in diesem Bereich ([Online-Lieferung von Lebensmitteln](#)).



# 6. EU-Fusionskontrolle in der „von der Leyen-Kommission 2.0“

Die EU-Fusionskontrolle wird künftig sowohl von der digitalen Transformation als auch von den Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU geprägt sein. Eine entscheidende Rolle wird hierbei die neue Wettbewerbskommissarin spielen. Die spanische Politikerin Teresa Ribera war zuletzt Ministerin für ökologischen Wandel und demografische Herausforderung. Als Exekutiv-Vizepräsidentin für sauberen, fairen und wettbewerbsfähigen Wandel wird sie ihre umwelt- und klimapolitischen Konzepte mit dem überragenden Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in Einklang bringen müssen.

## Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU – wie werden die Empfehlungen des Draghi-Reports umgesetzt?

Der viel diskutierte Draghi-Report von September 2024 (vgl. dazu [Noerr Insights](#)) enthält unter anderem die Empfehlung, zukünftigen Wettbewerb und Innovationspotenziale bei den Auswirkungen geplanter Zusammenschlüsse stärker zu berücksichtigen. Damit soll auch der wachsenden Marktmacht globaler Tech-Giganten begegnet werden. Ebenso sollte den Aspekten Sicherheit und Resilienz größere Bedeutung verliehen werden. Ein neues Kontrollregime („New Competition Tool“) könnte Ex-post-Prüfungen auch von Zusammenschlüssen ermöglichen. In ihrer Anhörung vor dem Europäischen Parlament kündigte die neue Wettbewerbskommissarin Teresa Ribera eine Modernisierung des Wettbewerbsrechts an. Die Einführung eines New Competition Tools steht wohl noch nicht direkt auf der Agenda, wohl aber eine Überarbeitung der Leitlinien für die Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse, um den Entwicklungen bei Globalisierung, Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Innovation und Resilienz Rechnung zu tragen.

## „Acqui-Hire“ und Künstliche Intelligenz stehen weiterhin im Fokus

Klassische Übernahmen, aber auch Partnerschaften und sogenannte „Acqui-Hire“ im Bereich der Künstlichen Intelligenz werden ein Fokus der Europäischen Kommission bleiben. Acqui-Hire bezeichnet die Einstellung von Schlüsselmitarbeitern, damit sie im neuen Unternehmen z. B. innovative Technologien weiterentwickeln. Ein prominenter Fall betraf die Einstellung zweier Gründer des KI-Entwicklers Inflection durch Microsoft ([Microsoft / Inflection](#)), den sieben EU-Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission verwiesen hatten.

Die Europäische Kommission gelangte zur Auffassung, dass die bloße Einstellung von Personen der europäischen Fusionskontrolle unterfallen kann. Allerdings mussten die EU-Mitgliedstaaten die Verweisungsanträge nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache *Illumina/GRAIL* ([Urteil v. 03.09.2024, C-611/22 P](#)) zurücknehmen. Hier entschied der Gerichtshof, dass die Europäische Kommission keine Transaktionen prüfen darf, die weder nach der EU-Fusionskontrollverordnung noch dem Recht der EU-Mitgliedstaaten anmeldepflichtig sind (vgl. dazu [Noerr Insights](#)).

Teresa Ribera betonte, dass sogenannte „Killer-Acquisitions“ von innovativen Unternehmen mit geringem oder gar keinem Umsatz der EU-Fusionskontrolle nicht entgehen dürfen. Offen bleibt derzeit, ob bestehende Möglichkeiten, z. B. durch Ex-officio-Aufgreifmöglichkeiten nationaler Behörden, genutzt oder mittels einer novellierten EU-Fusionskontrollverordnung neue Möglichkeiten geschaffen werden sollen.



# 7. Deutsche Fusionskontrolle

## Vorsichtige Anwendung neuer Eingriffsbefugnisse und gespanntes Abwarten der Bundestagswahl

Mit der Ende 2023 in Kraft getretenen 11. GWB-Novelle erhielt das Bundeskartellamt erweiterte Eingriffsbefugnisse im Anschluss an Sektoruntersuchungen (siehe dazu bereits unsere [Noerr News](#) und unseren [Competition Outlook 2024](#)). Seitdem können gemäß § 32f GWB unter bestimmten Voraussetzungen nach einer Sektoruntersuchung gezielte Maßnahmen angeordnet werden, um festgestellte Wettbewerbsstörungen abzustellen. Diese Neuerung steht auch weiterhin im Mittelpunkt der Diskussionen über die Rolle und Effektivität der deutschen Fusionskontrolle.  

## Behutsames Vorgehen bei der Anwendung neuer Eingriffsbefugnisse

Das Bundeskartellamt führte zuletzt Sektoruntersuchungen in den Bereichen [Siedlungsabfälle](#) und [E-Ladeinfrastruktur](#) durch.

Anlass der Sektoruntersuchung im Bereich Siedlungsabfälle war unter anderem die Gefahr, dass durch die Anhebung der Umsatzschwellen in § 35 Abs. 1 Nr. 2 GWB Übernahmen zahlreicher kleinerer Unternehmen durch größere Unternehmen der Branche im mittelständisch geprägten Entsorgungssektor unkontrolliert bleiben. Die Sektoruntersuchung ergab, dass die Rethmann-Gruppe sowohl bundesweit als auch regional Marktführer mit beachtlichen Marktanteilen ist. Mit Veröffentlichung des Abschlussberichts gab das Bundeskartellamt bekannt, nach Auswertung von Stellungnahmen aus interessierten Wirtschaftskreisen zu prüfen, ob Rethmann gemäß § 32f Abs. 2 GWB zur Anmeldung von Zusammenschlussvorhaben verpflichtet werden soll. Für den Erlass einer solchen Verfügung hätte das Bundeskartellamt zumindest bis zum 28.06.2025 Zeit.

Im Bereich der E-Ladeinfrastruktur hingegen liegen die Voraussetzungen für den Erlass derartiger Verfügungen nicht vor, wie das Bundeskartellamt in seiner [Pressemitteilung](#) zum Abschlussbericht anmerkte.

Diese beiden Beispiele indizieren, dass das Bundeskartellamt die neuen Eingriffsbefugnisse mit Augenmaß zu handhaben gedenkt. Die Anwendungspraxis steht aber noch am Anfang. Ein klareres Bild darüber, wie vorsichtig oder aggressiv das Bundeskartellamt von seinen Befugnissen Gebrauch machen wird, werden erst zukünftige Sektoruntersuchungen zeigen können.



## Themen der Zukunft in der deutschen Fusionskontrolle

Bereits vor dem Bruch der Ampel-Koalition war aus Regierungskreisen zu vernehmen, dass die für 2025 geplante 12. GWB-Novelle wohl nicht kommen werde. Offenbar lagen auch in diesem Bereich die Vorstellungen der Koalitionspartner zu weit auseinander. Die Debatte über eine Weiterentwicklung der deutschen Fusionskontrolle geht hingegen weiter. Die Richtung und das Ausmaß möglicher Gesetzesänderungen wird sich frühestens dann abschätzen lassen, wenn die Ergebnisse der für den 23.02.2025 terminierten Bundestagswahl vorliegen und sich abzeichnen, welche Parteienkoalition die nächste Bundesregierung stellen wird.

Eine allgemeine Absenkung der Schwellenwerte des § 35 GWB, um Übernahmen kleinerer, innovativer Unternehmen in die Fusionskontrolle einzubeziehen, ist wenig wahrscheinlich. Hierdurch würden viele unproblematische Transaktionen erfasst und dadurch allgemein die Bürokratielasten für Unternehmen erhöht. Denkbar wäre dagegen eine Weiterentwicklung der transaktionswertbezogenen Aufgreifschwelle, um den Erwerb potenziell wettbewerbsstarker Startups durch Großunternehmen – sogenannte Killer-Acquisitions – noch passgenauer erfassen zu können. 

# 8. Weitere Stärkung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung

Eine weitere Stärkung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung prägte die Rechtsprechung des Jahres 2024. Aus Art. 101, 102 AEUV und dem Prinzip effektiver Durchsetzung europäischen Rechts leitet der Gerichtshof der Europäischen Union teils weitreichende Auswirkungen auf das nationale Recht her – auch für die Zeit vor Inkrafttreten der Kartellschadensersatzrichtlinie (Richtlinie 2014/104/EU).

Im Vorabentscheidungsverfahren zu einer Schadensersatzklage der tschechischen Vergleichsplattform Heureka gegen Google (Urteil v. 18.04.2024, C-605/21) gab der Gerichtshof der Europäischen Union Leitplanken zum Umgang mit Verjährung vor. Der Gerichtshof stellte fest, dass die kenntnisabhängige Verjährung der im nationalen Verfahren streitgegenständlichen kartellrechtlichen Schadensersatzansprüche wegen eines Verstoßes gegen Art. 102 AEUV erst dann beginnen könne, wenn der Wettbewerbsverstoß beendet ist und der Geschädigte Kenntnis von den für die Klageerhebung notwendigen Informationen erlangt hat. Die anderslautende streitgegenständliche tschechische Regelung verstoße gegen den Effektivitätsgrundsatz und die Vorgaben der Kartellschadensersatzrichtlinie. Hieran knüpft eine intensive Debatte auch im deutschen Recht an.

Weiter im Fokus stehen Fragen der internationalen Gerichtszuständigkeit: In der Entscheidung MOL (Urteil v. 04.07.2024, C-425/22, siehe [hier](#)) lehnte der Gerichtshof eine Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der nur mittelbar geschädigten Muttergesellschaft ab – auch unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsprechung zur der „wirtschaftlichen Einheit“ (vgl. auch Urteil v. 17.07.2024, C-632/22 – Volvo zu Fragen der internationalen Zustellung). Demgegenüber plädiert Generalanwältin Kötz in ihren Schlussanträgen in der Sache Heineken (26.09.2024, C-393/23) dafür, unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Zuständigkeit am Sitz der Muttergesellschaft nach Art. 8 Abs. 1 EuGVVO anzunehmen.

Aus deutscher Sicht bedeutsam ist die Entwicklung im Bereich der Kartell-Sammelklagen. In seinen Schlussanträgen plädiert Generalanwalt Szpunar dafür, dass effektive Kartellrechtsdurchsetzung bei Stand-Alone-Klagen einen Zugang zu kollektivem Rechtsschutz verlangt. Ein grundsätzliches Verbot eines Sammelklagen-Inkassomodells bei Kartellschadensersatzansprüchen sei unzulässig (C-253/23 – ASG 2), wobei Fragen unbeantwortet bleiben (siehe [hier](#)). Das Urteil darf hier mit Spannung erwartet werden.

Auf nationaler Ebene steht weiter die Frage der Schadensschätzung im Vordergrund. Sie wird auch 2025 die Tatgerichte herausfordern. Der Bundesgerichtshof erleichtert in der Sache LK IV (Urteil v. 09.07.2024, KZR 98/20) die Anforderungen für Kartellgeschädigte, ihre Klage zu begründen. Der Bundesgerichtshof entschied, dass den Tatgerichten bei der Feststellung des Schadens dem Grunde nach § 287 ZPO grundsätzlich ein weites Ermessen zustehe. Der Kläger müsse, damit ein Tatgericht einen Schaden feststellen kann, (nur) die greifbaren Anhaltspunkte vortragen, zu deren Darlegung er ohne Weiteres in der Lage ist. Dazu gehöre – je nach Einzelfall – nicht die Vorlage einer eigenen Vergleichsmarkanalyse. Parteigutachten bleiben aber relevant, denn in der Entscheidung LK IV (Urteil v. 01.10.2024, KZR 60/23) bestätigte der Bundesgerichtshof seine vorhergehende Rechtsprechung und stellte klar, dass der Tatrichter im Rahmen des § 287 Abs. 1 ZPO zur umfassenden Würdigung insbesondere der von den Parteien vorgelegten Privatgutachten verpflichtet sei und auf dieser Grundlage die Erforderlichkeit eines etwaigen eigenen Gerichtsgutachtens zu prüfen habe.



# 9. Vertriebskartellrecht unverändert im Fokus der Wettbewerbshüter

Das Bundeskartellamt verhängte auch im Jahr 2024 wieder in mehreren Fällen Bußgelder wegen vertikaler Preisbindungen. Betroffen waren Hersteller von [Telekommunikations- und Netzwerktechnik](#) sowie von [Schutzkleidung](#). In beiden Fällen hat das Kartellamt – wie so oft – die involvierten (Fach-) Händler nicht belangt.

Die Europäische Kommission identifizierte verschiedene Praktiken des Schokoladen- und Keksherstellers Mondelez, wie beispielsweise die Beschränkung des Verkaufsgebiets von Großhändlern, die den grenzüberschreitenden Handel und damit das Unionsziel der Schaffung eines integrierten Binnenmarktes gefährdeten. Mondelez wurde mit EUR 337,5 Mio. bebußt (Details: [Noerr Insights](#)). Zudem verhängte die Europäische Kommission im Bereich Bekleidung ein Bußgeld i.H.v. EUR 5,7 Mio. gegen [Pierre Cardin](#) und seinen größten Vertriebspartner Ahlers wegen des unzulässigen Gebietsschutzes zugunsten von Ahlers.

Neben den Behörden waren auch die Gerichte nicht untätig:

**Wettbewerbsverbote:** Das [Oberlandesgericht Düsseldorf](#) stellte fest, dass Wettbewerbsverbote bzw. Alleinbezugsvereinbarungen in Lieferverträgen auch bei Marktanteilen von über 30 % nicht per se kartellrechtswidrig seien. Kritisch zu würdigen seien Wettbewerbsverbote aber insbesondere dann, wenn Abschottungseffekte auftreten. Das Urteil nennt mehrere Aspekte, die bei der Beurteilung der Erschwerung des Marktzugangs relevant sein können (Details: [Noerr Insights](#)).

**Bestpreisklauseln:** Deutsche Gerichte haben bereits mehrfach zu Bestpreisklauseln bei Hotelbuchungsplattformen ([Competition Outlook 2022](#)) entschieden. Zu differenzieren sind (i) weite Bestpreisklauseln, die den Hotels generell verbieten, ihre Zimmer irgendwo günstiger anzubieten als auf der Buchungsplattform und (ii) enge Bestpreisklauseln, die den Hotels lediglich verbieten, ihre Zimmer auf der eigenen Webseite günstiger anzubieten. Nun [urteilte der Gerichtshof der Europäischen Union](#) in Sachen booking.com, dass weder die enge noch die weite Bestpreisklausel von booking.com eine notwendige Nebenabrede sei und daher grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Kartellverbots falle. Bei Nebenabreden komme es nicht auf die Sicherstellung des wirtschaftlichen Erfolgs der Hauptmaßnahme an, weswegen bloße negative Auswirkungen auf die Rentabilität als Rechtfertigung nicht genügen. Während weite Bestpreisklauseln

nach der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung ausdrücklich nicht gruppenfreigestellt seien, schloss der Gerichtshof der Europäischen Union dies für enge Bestpreisklauseln nicht aus, ließ die Entscheidung letztlich aber offen.

**Exklusivitäts-Rabatte:** Der Gerichtshof der Europäischen Union hat das im Jahr 2009 verhängte Bußgeld iHv EUR 1,06 Mrd. gegen Intel wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung im Bereich Mikroprozessoren aufgehoben (Vorwurf des Marktausschlusses von Wettbewerbern) und beendete dadurch den 15 Jahre andauernden Rechtsstreit. Er betonte, dass Exklusivitäts-Rabatte eines marktbeherrschenden Unternehmens nicht per se wettbewerbswidrig seien. Entscheidend seien die Auswirkungen auf den Wettbewerb, welche die Wettbewerbsbehörde anhand des sog. *as efficient competitor test* untersuchen könne. Im Kern wird dabei analysiert, ob ein ebenso effizienter Wettbewerber dasselbe Rabattsystem kostendeckend anwenden könnte, wie das marktbeherrschende Unternehmen. Das Urteil enthält dazu wichtige Klarstellungen (Details: [Noerr Insights](#)); dennoch bleibt die kartellrechtskonforme Rabattgestaltung ein Dauerbrenner. Hilfestellung für eine erste Einordnung finden Sie [hier](#).



# 10. Beihilferecht – Wettbewerbsfähigkeit sichern, Zukunft gestalten

Derzeitige beihilferechtliche Entwicklungen stehen weiterhin im Zeichen der globalen Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union. Im Fokus aktueller Diskussionen stehen verstärkte und zielgerichtete Investitionen in strategische Sektoren, aber auch Reformen und Vereinfachungen des EU-Beihilferechts.

So veröffentlichte im April 2024 zunächst Enrico Letta – ehemaliger italienischer Ministerpräsident – im Auftrag des Rates der EU einen Bericht zur Zukunft des EU-Binnenmarktes. Darin schlug er unter anderem eine strengere Umsetzung des EU-Beihilferechts und eine Ausweitung der Investitionen auf EU-Ebene vor, um zielgerichtet Innovation in der Industrie zu fördern und eine Fragmentierung des EU-Binnenmarktes zu vermeiden. Statt beihilferechtliche Übergangsregeln zur Krisenbewältigung weiter zu verlängern, müsse die EU entstandene innovative Konzepte in dauerhafte Strukturen überführen. Im September veröffentlichte dann Mario Draghi – ehemaliger Präsident der Europäischen Zentralbank – im Auftrag der Europäischen Kommission einen Bericht zur Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas, in dem er als ein zentrales Mittel zur Bewältigung aktueller Herausforderungen eine effektive Beihilfepolitik nannte. Dabei griff Draghi insbesondere den Energiesektor, die Halbleiterindustrie, die Digitalisierung und Künstliche Intelligenz heraus. Durch vereinheitlichte Regeln, schnellere Verfahren, eine Reform der sogenannten wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse („IPCEI“) und mehr Projekten auf europäischer Ebene will Draghi die Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken und zukunftsfähige Industrien mit Investitionen von hunderten Milliarden Euro jährlich fördern.

Im Bereich der grünen Technologien schritt die EU 2024 dabei weiter voran: So wurden etwa zwei weitere IPCEI zur Förderung von Wasserstofftechnologien auf den Weg gebracht. Zudem wurden unter dem Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und der Gestaltung des Wandels (TCTF) weitere große Beihilferegelungen für die Transformation zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft genehmigt, etwa in Höhe von EUR 1,2 Mrd. zur Förderung von Stromspeicheranlagen in Polen.

Außerdem wurde nach den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KU-EBLL) etwa eine österreichische Beihilferegelung in Höhe von EUR 2,7 Mrd. für Projekte zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Industrieanlagen genehmigt. Auch im Bereich der digitalen Transformation wurden Beihilfen im großen Umfang genehmigt, so etwa in Höhe von EUR 5 Mrd. für eine Halbleiterfabrik von ESMC in Dresden (Deutschland) und EUR 2 Mrd. für eine Halbleiterfabrik von STMicroelectronics in Catania (Italien).

Die neu besetzte Europäische Kommission nimmt die Vorschläge von Letta und Draghi zur Intensivierung strategischer Investitionen ernst. Äußerungen der neueren Kommissarinnen und Kommissare zufolge könnten öffentliche Investitionen über bestehende EU-Programme und die Einrichtung eines neuen „EU Competitiveness Fund“ verstärkt werden. Reformen des Beihilferechts scheinen fest eingeplant zu sein.

Ob die Europäische Kommission durch die bereits avisierten Maßnahmen ihre ambitionierten Ziele in Zeiten geopolitischen Umbruchs und erstarkenden nationalistischen Tendenzen erreichen kann, bleibt für den Moment nur abzuwarten. Klar ist aber, dass große Fördersummen eine zentrale Rolle spielen werden und das EU-Beihilferecht insofern weiterhin eine Schlüsselrolle für die Zukunftsfähigkeit Europas einnehmen wird.

